



Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr

(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

vom 23. September 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung für Einsätze.....	2
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	2
§ 3 Zusätzliche Entschädigung	3
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen.....	3
§ 5 Entschädigung für die Programmiergruppe ELW 2	4
§ 6 Antrag	4
§ 7 Freiwilligkeitsleistungen	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz am 23. Oktober 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,- Euro oder ihren Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 10 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Bei Angehörige der Feuerwehr, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (also Selbstständige, Handwerker, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige), kann die Höhe des Verdienstaussfalls entsprechend § 252 BGB – entgangener Gewinn – berechnet werden. Höchstens jedoch 50 Euro/Stunde und Maximal 400 Euro/Tag.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,- Euro pro Stunde gewährt.

(2) Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser in der tatsächlichen Höhe erstattet. Bei Vorliegen einer Freistellung durch den Arbeitgeber nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz

1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Bei Angehörige der Feuerwehr, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (also Selbstständige, Handwerker, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige), kann die Höhe des Verdienstausschlages entsprechend § 252 BGB – entgangener Gewinn – berechnet werden. Höchstens jedoch 50 Euro/Stunde und Maximal 400 Euro/Tag.

(6) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1 (70 Stunden)	70,- Euro
Truppmann Teil 2 (80 Stunden)	80,- Euro
Truppführer (35 Stunden)	35,- Euro
Atemschutzgeräteträger (25 Stunden)	25,- Euro
Sprechfunker (16 Stunden)	16,- Euro
Maschinist (35 Stunden)	35,- Euro
Leistungsabzeichen – pro bestandener Prüfung –	20,- Euro
Jährlicher Streckengang für Atemschutzgeräteträger	10,- Euro

In den Entschädigungssätzen sind Fahrtkosten im Umkreis von 20 km enthalten. Findet ein Lehrgang mehr als 20 km entfernt statt und steht das MTW nicht zur Verfügung, wird die gefahrene Entfernung über 20 km erstattet.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Gesamtkommandant	720,- Euro/Jahr
Stellv. Gesamtkommandant	220,- Euro/Jahr
Abteilungskommandant	10,- Euro je FW-Angehöriger der Abteilung/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant	5,- Euro je FW-Angehöriger der Abteilung/Jahr
Gesamtgerätewart	150,- Euro/Jahr
Abteilungsgerätewart	100,- Euro/Jahr
Jugendwart	150,- Euro/Jahr
je Leiter einer Kinder-/Jugendgruppe	100,- Euro/Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird

neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung für die Programmiergruppe ELW 2

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in der Programmiergruppe ELW 2 erhalten für die Codierungsarbeiten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag eine Aufwandsentschädigung von 10,- € pro Programmierung.

§ 6 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 1 und § 4 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 1 und 5, § 2 Absatz 2 und 5 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 23. April 2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Schefflenz, 23. September 2019
131.240

Rainer Houck
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.